

GESCHÄFTSORDNUNG DES KURATORIUMS DES KUNSTHISTORISCHEN MUSEUMS MIT MUSEUM FÜR VÖLKERKUNDE UND ÖSTERREICHISCHEM THEATERMUSEUM

§ 1 Allgemeine Aufgaben

(1) Das Kunsthistorische Museum (KHM) mit Museum für Völkerkunde (MVK) und Österreichischem Theatermuseum (ÖTM) ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes (künftig: wA). Das Kuratorium der wA ist wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung der wA, insbesondere in Bezug auf Voranschlag, Budgetvollzug und Rechnungsabschluss.

(2) Die einzelnen Rechte und Pflichten des Kuratoriums ergeben sich aus dem Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 in der jeweils geltenden Fassung, aus der Museumsordnung für das Kunsthistorische Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum, BGBl. II Nr. 239/2006 in der jeweils geltenden Fassung und aus dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich gemäß § 7 Bundesmuseen-Gesetz 2002 wie folgt zusammen:

- a) aus zwei vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellten Mitgliedern,
- b) aus einem vom Bundesminister für Finanzen entsandten Mitglied,
- c) aus einem vom Bundeskanzler entsandten Mitglied,
- d) aus einem vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entsandten Mitglied,
- e) aus einem vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellten, auf dem Forschungsgebiet der wA tätigen Wissenschaftler, der nicht Bediensteter der wA sein darf,
- f) aus einem vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellten Mitglied aus dem Kreis der Förderer der wA,
- g) aus einem vom zuständigen Betriebsrat entsandten Mitglied,
- h) aus einem von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst entsandten Mitglied.

(2) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter werden vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 3 Abberufung, Vertretung von Mitgliedern

(1) Hat ein Mitglied drei aufeinander folgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder fallen die Voraussetzungen für seine Bestellung weg, so kann dies, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, das Kuratorium mit Beschluss feststellen und dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt geben. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Verlust der Mitgliedschaft zum Kuratorium feststellen.

(2) Die Kuratoriumsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für die verbleibende Zeit der Amtsdauer ein neues Mitglied zu entsenden bzw. zu bestellen. Dafür gelten die Regelungen des § 2 Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Befugnisse der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters

(1) Die/der Vorsitzende vertritt das Kuratorium nach außen; sie/er gibt für dieses alle Erklärungen ab und nimmt diese entgegen.

(2) Wenn die/der Vorsitzende verhindert ist, vertritt sie/ihn ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsitzende/den Vorsitzenden sinngemäß.

§ 5 Einberufung

(1) Das Kuratorium wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Interessen der wA erfordern, mindestens aber vier Mal im Jahr. Auf Antrag eines Kuratoriumsmitglieds wird eine Sitzung des Kuratoriums innerhalb von drei Wochen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Einberufung kann sowohl durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden als auch durch die Geschäftsführung erfolgen. Erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung, so ist dies bei der Einberufung durch die Worte "im Auftrag der/des Vorsitzenden" zu vermerken.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung an die zuletzt bekannt gegebenen Anschriften.

(4) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Kuratoriumssitzung.

§ 6 Tagesordnung, Unterlagen

(1) Die Tagesordnung wird von der/vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge der Geschäftsführung und von Kuratoriumsmitgliedern festgesetzt.

(2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig, spätestens eine Woche vor einer Sitzung, die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann das Kuratorium nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle anwesenden Kuratoriumsmitglieder dieser Beschlussfassung zustimmen und wenn alle Kuratoriumsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern die/der Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Die Geschäftsführung hat dabei kein Stimmrecht.

(2) An den Sitzungen des Kuratoriums dürfen Personen, die weder dem Kuratorium noch der Geschäftsführung angehören, nicht teilnehmen; Sachverständige und Auskunftspersonen können auf Beschluss des Kuratoriums zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(3) Zu den Sitzungen des Kuratoriums kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Protokollführerin/ein Protokollführer beigezogen werden.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums können ein anderes Mitglied schriftlich mit ihrer Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht (vgl. insbesondere § 7 Abs. 3 2. Satz Bundesmuseen-Gesetz 2002, § 6 Abs. 1 Z. 3.1. leg.cit). Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

(3) In dringenden oder wichtigen Fällen sind auch Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufweg zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

§ 8a Ausschüsse

(1) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

(2) Ein Ausschuss des Kuratoriums ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, mindestens jedoch zwei Personen, beschlussfähig. § 8 Abs. 2 und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sowie den wesentlichen Verlauf der Diskussion zu enthalten hat. Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(2) Auf Verlangen eines Kuratoriumsmitglieds ist dessen vom gefassten Beschluss abweichende Auffassung im Protokoll festzuhalten. Stattdessen oder in Ergänzung dazu kann die/der Vorsitzende bestimmen, dass das Kuratoriumsmitglied seine abweichende Auffassung selbst schriftlich als Anlage zum Protokoll formulieren kann.

(3) Das Protokoll ist jedem Kuratoriumsmitglied spätestens vier Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzustellen. In der nächsten Kuratoriumssitzung ist über die Genehmigung des Protokolls zu beschließen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung zu überwachen. Beschlüsse der Geschäftsführung sind jedenfalls für alle Angelegenheiten erforderlich, die gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Kuratoriums dem Kuratorium vorgelegt werden müssen.

(2) Das Kuratorium kann von den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der wA verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht,

jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen; lehnen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Kuratoriumsmitglied das Verlangen unterstützt. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Kuratoriumsmitglieds verlangen.

(3) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften der wA sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(4) Das Kuratorium kann die vorzeitige Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 3.1. Bundesmuseen-Gesetz 2002 beantragen.

(5) Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden:

1. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 HGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
3. Die Veräußerung und die Belastung von Sammlungsgegenständen; das Kuratorium darf derartigen Rechtsgeschäften nur zustimmen, wenn diese Sammlungsgegenstände im uneingeschränkten Eigentum der wA stehen;
4. Investitionen, die Anschaffungskosten in Höhe von 100.000,-- € (Euro einhunderttausend) im Einzelnen und insgesamt in Höhe von 300.000,-- € (Euro dreihunderttausend) in einem Geschäftsjahr übersteigen;
5. Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die den Betrag von 500.000,-- € (Euro fünfhunderttausend) im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
6. Die Gewährung von Darlehen und Krediten;
7. Die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten oder die Ausweitung des Betriebes auf weitere Standorte;
8. Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 i.d.g.F.;
9. Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Kuratoriums, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Kuratorium gegenüber der wA oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 HGB) zu einer entgeltlichen Leistung verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Kuratoriumsmitglied insbesondere wegen seiner Teilhaberschaft ein erhebliches persönliches wirtschaftliches Interesse hat;
10. Das Kuratorium kann auch anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden sollen, beispielsweise der Beitritt des Museums zu einem Kollektivvertrag, der Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder die Erteilung und der Widerruf einer Prokura.

(6) Das Kuratorium hat an der Bestellung und Wiederbestellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 3 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 mitzuwirken. Es vertritt die wA gegenüber der Geschäftsführung bei Rechtsgeschäften und etwaigen Rechtsstreitigkeiten mit dieser. Beim Abschluss der Dienstverträge der wA mit der Geschäftsführung sind leistungsorientierte Gehaltskomponenten aufzunehmen.

(7) Das Kuratorium hat den von der Geschäftsführung erstellten Jahresabschluss zu prüfen, dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom Ergebnis seiner Prüfung zu berichten und die Geschäftsführung zur Vorlage an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu ermächtigen.

(8) Der von der Geschäftsführung der wA jährlich jeweils für das nächste Kalenderjahr sowie für mindestens die darauf folgenden zwei Kalenderjahre im Sinne des § 8 Abs. 1 Bundesmuseen-

Gesetz 2002 zu erstellende Jahresbericht (Vorhabensbericht) ist vom Kuratorium zu prüfen und entweder mit einer seiner Zustimmung oder mit einer begründeten ablehnenden Stellungnahme an die Geschäftsführung zwecks Übermittlung an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur weiterzuleiten. Dieser Jahresbericht (Vorhabensbericht) hat insbesondere die von der wA angestrebten Ziele samt den Methoden der Zielerreichung darzustellen. Weiters hat der Jahresbericht (Vorhabensbericht) die verfolgten Strategien samt Erläuterungen sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz (insbesondere den Personalentwicklungsplan, die Investitions- und Finanzierungspläne) für den gesamten Planungszeitraum zu enthalten.

(9) Das Kuratorium hat die Controlling- und Revisionsordnung der wA zu genehmigen. Das Kuratorium kann Prüfungsschwerpunkte für die Interne Revision festlegen.

(10) Bei der Ausübung des Dirimierungsrechtes gemäß § 6 Abs. 2 der Museumsordnung hat die wissenschaftliche Geschäftsführerin/der wissenschaftliche Geschäftsführer dies unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums, jedenfalls mindestens zwei Werktage vor einem geplanten Vollzug der jeweiligen Entscheidung zur Kenntnis zu bringen. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums hat dem Kuratorium bei der nächstfolgenden Kuratoriumssitzung über Anzahl und Art der Dirimierungsfälle zu berichten.

(11) Das Kuratorium ist über die Neuaufnahme oder Neueinstufung von Personal mit einem jährlichen Bruttogehalt von über 70.000,-- € (Euro siebzigtausend) zu informieren.

(12) Das Kuratorium hat die Auswahl und Abberufung der Abschlussprüfer vorzunehmen.

§ 11 Mitwirkung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministers für Finanzen

Der Jahresbericht (Vorhabensbericht) der wA bedarf auch der Zustimmung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministers für Finanzen.

§ 12 Kosten- und Aufwendersatz

Die Kosten für das Kuratorium (laufende Bürogeschäfte sowie Aufwendersätze) sind von der wA zu veranschlagen und zu tragen.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Die Kuratoriumsmitglieder sowie die zu den Sitzungen beigezogenen Personen haben über die Verhandlungen des Kuratoriums und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Kuratoriumsmitglieder zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der wA nach außen hin Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.